

Verordnung der Oö. Landesregierung,  
mit der die Verordnung mit der das Feuchtgebiet  
"Weyr-Welsern" in der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla  
als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird, geändert wird

### **Erläuternde Bemerkungen**

Gebiete, die sich wegen ihrer besonderen landschaftlichen Eigenart oder Schönheit auszeichnen oder durch ihren Erholungswert besondere Bedeutung haben, können gemäß § 11 Oö. NSchG 2001 durch Verordnung der Landesregierung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Landschaftsschutz alle anderen Interessen überwiegt.

In einer Verordnung gemäß Abs. 1 ist die Grenze des geschützten Gebietes festzulegen und zu bestimmen, welche weiteren Vorhaben neben den in den §§ 5, 9 und 10 genannten Maßnahmen einer Bewilligung der Behörde bedürfen oder über die im § 6 genannten Vorhaben hinaus anzeigepflichtig sind. Als zusätzlich bewilligungspflichtige oder anzeigepflichtige Vorhaben dürfen nur solche festgestellt werden, die geeignet sind, den Schutzzweck der Verordnung zu gefährden.

Die oberösterreichische Landesregierung hat im Jahr 2002 das Gebiet „Weyr-Welsern“ als Landschaftsschutzgebiet festgestellt.

LGBl. Nr. 40/2002: „Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Feuchtgebiet "Weyr-Welsern" in der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird“.

Die fachliche Begründung für diese Feststellung des Gebietes zum Landschaftsschutzgebiet findet sich im Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 01.06.2001 (N-200336-2001/Bra).

In diesem Gutachten sind alle in das Landschaftsschutzgebiet einzubeziehenden Grundstücke angeführt.

Es handelt sich hierbei um die Grundstücke: 503, 504/1, 504/2, 504/3, 505/1, 505/2, 508/2, 519/3 und 519/4, alle KG 50312 Neukirchen an der Vöckla.

Alleiniger Eigentümer dieser Grundstücke ist die Gemeinde Neukirchen an der Vöckla, welche eine Verordnung dieses Gebietes zum Landschaftsschutzgebiet befürwortet und unterstützt hat.

Aufgrund von kleineren Änderungen im Verlauf der Planung wurde ein ursprünglich als Teilfläche im Gebiet vorgesehenes Grundstück in der Endausfertigung nicht mehr berücksichtigt.

Es handelt sich hierbei um das Grundstück Nr. 519/6, KG Neukirchen an der Vöckla. Dieses Grundstück war in den ersten planlichen Darstellungen des Gebietes noch beinhaltet, wurde aber bereits bei der Gutachtenserstellung nicht mehr berücksichtigt. Durch einen Irrtum im Verfahrensablauf ist jedoch der erste Planentwurf, welcher dieses Grundstück noch beinhaltet hat, beibehalten worden und war somit bislang die rechtliche Grundlage für die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes.

Die Gemeinde Neukirchen an der Vöckla im politischen Bezirk Vöcklabruck, vertreten durch die Bürgermeisterin hat nunmehr den Antrag gestellt, den Plan zu berichtigen und das Grundstück Nr. 519/6 wieder aus der Schutzgebietsabgrenzung zu nehmen.

Diesem schriftlichen Ansuchen liegt eine Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 22. März 2022 bei, in welcher dokumentiert ist, dass dieses Ansuchen in einer Abstimmung des Gemeinderates mit großer Mehrheit und nur einer Gegenstimme befürwortet worden ist. Dieses Grundstück befindet sich ebenfalls im Eigentum der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla.

Das Grundstück Nr. 519/6, KG 50312 Neukirchen an der Vöckla, befindet sich am westlichen Rand des Landschaftsschutzgebietes und weist eine Fläche von 4.702 m<sup>2</sup> auf (idente Fläche lt. DKM und Fläche lt. GDB).

Es handelt sich zum Großteil um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, lediglich im Nordteil und auch an der äußersten östlichen Grenze stocken einzelne Bäume. Der primäre Gehölzbestand des Landschaftsschutzgebietes beginnt auf dem östlich benachbarten Grundstück Nr. 519/4, KG Neukirchen an der Vöckla und setzt sich in weiterer Folge in Form eines Waldstückes und einer östlich davon sich in W-O-Richtung erstreckenden großen Hecke fort. Diese bestockten Teilbereiche und einige zwischenliegende bzw. angrenzende Grünlandflächen sind vom Änderungsantrag der Gemeinde nicht betroffen und wird der Fortbestand des Landschaftsschutzgebietes seitens der Gemeinde auch weiterhin grundsätzlich begrüßt.

Abgesehen vom der Wiesenfläche und dem lückigen Baumbestand auf dem Gst. Nr. 519/6, KG 50312 Neukirchen an der Vöckla, verläuft im Nordteil dieses Grundstücks auch ein Teilabschnitt der (hier geschotterten) Zufahrtsstraße vom Ortsgebiet hin zum Landschaftsschutzgebiet.

Gesamtheitlich betrachtet hat dieses Grundstück zwar die Funktion einer Flächenvergrößerung des Landschaftsschutzgebietes um etwa 0,47 ha, wobei die Gesamtfläche des Gebietes insgesamt (inkl. dieses Grundstücks) gemäß einer digitalen Messung der verordneten Schutzgebietsfläche 33.579,54 m<sup>2</sup> beträgt (~ 3,36 ha).

Durch die Herausnahme dieses Grundstücks würde sich die Fläche des Landschaftsschutzgebietes auf 28.877,65 m<sup>2</sup> (~ 2,89 ha) reduzieren (gemäß der digitalen Messung).

Aus naturschutzfachlicher und ökologischer Sicht weist die Vegetation auf dem gegenständlichen Grundstück keine Besonderheit auf, es finden sich hier weder seltene und/oder geschützte Pflanzenarten noch seltene und/oder geschützte Lebensraumtypen, welche die ökologische Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes in fachlich relevantem Ausmaß repräsentieren würden.

Aus landschaftsschutzfachlicher Sicht handelt es sich um einen (größtenteils) unverbauten Landschaftsbereich in Ortsrandlage, welcher jedoch nicht als essentieller Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes anzusehen ist und dessen primäre Funktion in der bereits angesprochenen Flächenbilanz zu sehen ist.

Dies wird auch dadurch verdeutlicht, dass dieses Grundstück im Fachgutachten vom 01.06.2001 nicht angeführt ist und sich die damalige fachliche Beurteilung somit nur auf jene Flächen bezogen hat, welche ebenfalls Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes sind und auch weiterhin bleiben werden.

Somit wird durch die Herausnahme des Grundstücks Nr. 519/6, KG 50312 Neukirchen an der Vöckla, die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes dahingehend korrigiert, wie sie bereits im Jahr 2002 aus fachlicher Sicht geplant und fachlich argumentiert worden ist.

Aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht ist die Flächenreduktion des im Jahr 2002 verordneten Landschaftsschutzgebietes „Weyr-Welsern“ zwar nicht grundsätzlich zu befürworten, da die Einbeziehung der gegenständlichen Fläche dem Schutzziel jedenfalls nicht entgegengestanden ist, es ist jedoch gleichermaßen auch festzustellen, dass diese Fläche bislang keinen fachlich essentiellen Bestandteil dieses Landschaftsschutzgebietes dargestellt hat.

Gemäß der rechtlichen Grundlage von Landschaftsschutzgebieten, § 11 Oö.NSchG 2001, muss es sich bei Landschaftsschutzgebieten um Gebiete handeln, die sich wegen ihrer besonderen landschaftlichen Eigenart oder Schönheit auszeichnen oder durch ihren Erholungswert besondere Bedeutung haben.

Dieser Grundsatz trifft für das Landschaftsschutzgebiet „Weyr-Welsern“ jedenfalls zu, wird vordringlich aber durch die landschaftlichen Strukturen im Bereich der Grundstücke 503, 504/1, 504/2, 504/3, 505/1, 505/2, 508/2, 519/3 und 519/4, alle KG 50312 Neukirchen an der Vöckla, gewährleistet.

Das Grundstück Nr. 519/6, KG 50312 Neukirchen an der Vöckla, hingegen erfüllt den gesetzlich festgelegten Anspruch nicht in gleichem Maße und wäre demzufolge lediglich als Pufferfläche zum Ortsgebiet hin zu werten, was jedoch auch für andere an das Landschaftsschutzgebiet angrenzende Flächen in ähnlicher Weise zutreffen würde.

Aus den dargelegten Gründen ist die die Herausnahme des Gst. Nr. 519/6, KG 50312 Neukirchen an der Vöckla, aus dem Landschaftsschutzgebiet „Weyr-Welsern“ somit als fachlich vertretbar festzustellen.

Im Zuge der fachlichen Bearbeitung der seitens der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla beantragten Grenzänderung des Landschaftsschutzgebietes „Weyr-Welsern“ wurde ersichtlich, dass gemäß der gegenwärtig rechtskräftigen Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Feuchtgebiet "Weyr-Welsern" in der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wurde, im § 2 dieser Verordnung Vorhaben angeführt sind, welche über die gemäß § 5 des Oö. NSchG 2001 festgelegten bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus einer Bewilligung der Behörde bedürfen.

Das Landschaftsschutzgebiet wird vom „Mixenthaler Bach Zubringer“ durchflossen, welcher etwa 110 – 120 m östlich der Ostgrenze dieses Gebietes in den „Mixenthaler Bach“ einmündet. Der Mixenthaler Bach ist wiederum ein Zubringer zur Vöckla, welche in der Anlage zur Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen angeführt ist (Einzugsgebiet der Traun).

Es handelt sich beim „Mixenthaler Bach Zubringer“ somit um einen Zubringer 2. Ordnung zur Vöckla, weswegen dieser Bach unter die Bestimmungen des § 10 Oö. NSchG 2001 fällt.

Die in der Verordnung angeführten zusätzlichen Vorhaben, die im Landschaftsschutzgebiet einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen, können aus fachlicher Sicht weiter aufrecht bleiben.

Bei der nunmehrigen Änderung handelt es sich um eine Planänderung, da Grst. Nr. 519/6, KG. Neukirchen an der Vöckla aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird. Zusätzlich erfolgt eine Anpassung des § 2 der Verordnung an das derzeit geltende Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, in dem die Formulierung der zusätzlichen bewilligungspflichtigen bzw. feststellungspflichtigen Vorhaben an den Gesetzestext angepasst wird.

Es wurden jedoch keine weiteren Vorhaben der Bewilligungspflicht unterworfen.